

BUNDESVERBAND DIGITALE WIRTSCHAFT (BVDW) e.V.

Gültig nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf.

A. VERBAND

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Verbands lautet „Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.“
2. Der Sitz des Verbands ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr. Rumpfhahre schließen mit dem Kalenderjahresende ab.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband hat das Ziel der berufsständischen Zusammenfassung der Produzenten der digitalen Wirtschaft in einem einheitlichen Berufsverband. Er fördert die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder und nimmt diese gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gesetzgebern sowie gegenüber der Öffentlichkeit wahr. Er bemüht sich, im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen, zu einer berufsständischen Ordnung der Produzenten der digitalen Wirtschaft beizutragen.
2. Die Aufgaben des Verbands werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung der Entwicklung der digitalen Wirtschaft; hierzu gehören alle Marktteilnehmer, deren wesentlicher Geschäftszweck die Schaffung, Entwicklung, Verarbeitung, Veredelung, Speicherung oder Distribution interaktiver Inhalte, Produkte und Dienstleistungen ist.
 - b) Gemeinsames offenes Austauschforum der Produzenten.
 - c) Kommunikationsforum zwischen Produzenten, Inhalteanbietern, Softwareherstellern, Medienunternehmen, Vertriebsorganisationen, Telekommunikationsanbietern, Diensteanbietern, Ausbildungsstätten, Universitäten und öffentlichen Stellen.
 - d) Definition von Qualitätsstandards und Schaffung von Mechanismen zur Qualitätssicherung (z.B. Zertifikate) in den Bereichen:
 - Consulting
 - Produktion
 - Content
 - Technologie
 - e) Beratung der Mitglieder in Rechtsangelegenheiten von allgemeiner fachlicher Bedeutung mit Ausnahme der individuellen Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung.
 - f) Bekämpfung von Missständen und Missbräuchen im Bereich der Anwendungen der digitalen Wirtschaft, insbesondere der Produktpiraterie (unerlaubte Ausnutzung urheberrechtlich, warenzeichenrechtlich oder durch andere Sonderrechte geschützte Produkte der digitalen Wirtschaft) einschließlich der Aufstellung und Fortentwicklung Allgemeiner Geschäftsbedingungen.
 - g) Förderung von Frauen im BVDW. Es wird angestrebt, bei Veranstaltungen und in den Gremien des Verbandes für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern Sorge zu tragen.
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden (z.B. bei der Entwicklung allgemeiner Geschäftsbedingungen).
 - i) Kooperationsvermittlung (Produktionsunterstützung / Kooperationskoordinierung).
 - j) Entwicklung eines Beurteilungssystems für Auftragsproduktionen.
 - k) Schaffung von Angebotsstandards und Kalkulationsrichtlinien.
 - l) Erstellung einer internen und externen Informationsdatenbank.
 - m) Information über allgemein übliche Kostensätze.
 - n) Informationspool für Auftraggeber.
 - o) Schiedsstelle.
 - p) Koordination und Durchführung einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit.
 - q) Information über Fördermöglichkeiten.
 - r) Aus- und Fortbildungsförderung.

- s) Definition und Koordination von Ausbildungsrichtlinien.
 - t) Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettbewerben.
 - u) Der Verband kann für seine Mitglieder Serviceleistungen erbringen (z.B. Informationsdienste, Auskünfte, Rahmenverträge mit Versicherungen, Verkehrsunternehmen, Leihwagenunternehmen, Auskunfteien, Vertragsmuster). Die Gewinnerzielung ist ausgeschlossen. Entgelte zur reinen Kostendeckung sind zulässig.
3. Der Verband tritt dafür ein, dass die interaktiven Medien auf freiwilliger Basis von nach inländischem Recht strafbaren Inhalten freigehalten werden.

§ 3 Mittel und Ausgaben

1. Der Verband verfügt über folgende Mittel:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Förderbeiträge
 - Sonderumlagen
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

§ 4 Rechnungsprüfung

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung sämtlicher Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verband bzw. durch das vom Verband mit der operativen Geschäftsführung beauftragte Unternehmen sowie mindestens einmal jährlich die Feststellung des Kassenbestandes und des Bestandes der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Prüfung umfasst nicht die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium oder der Geschäftsführung genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung unter Vorlage eines Berichts zu berichten und eine Empfehlung zur Entlastung des Präsidiums auszusprechen.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre; für jeden Kassenprüfer ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Kassenprüfers und seines Stellvertreters auf ein Jahr verkürzt werden. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Der Kassenprüfer oder Stellvertreter darf nicht Mitglied des Präsidiums sein.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft im Verband können sich Unternehmen, Bildungseinrichtungen, sowie Institutionen bewerben, welche am Zweck des Verbands interessiert sind. Mit ihrem Aufnahmeantrag erkennen diese die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind und entscheidet abschließend über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft tritt durch Bescheid des Präsidiums in Kraft. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Der Verband hat
 - Ordentliche Mitglieder
 - Sondermitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
4. Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen und Bildungseinrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht die mindestens mit einem Geschäftsbereich in der digitalen Wirtschaft tätig sind oder eine für die Tätigkeit in der digitalen Wirtschaft zumindest in Teilbereichen qualifizierende Aus-, Fort- oder Weiterbildung anbieten.

5. Sondermitglieder sind Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, die mindestens mit einem Geschäftsbereich in der digitalen Wirtschaft und zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 4 Jahre tätig sind (Start-Ups). Eine Sondermitgliedschaft ist nur einmal möglich und grundsätzlich auf 24 Monate befristet. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Nach Ablauf der Befristung wandelt sich die Sondermitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft, sofern nicht das Präsidium oder das Sondermitglied bis 4 Wochen vor Ablauf der Befristung der Fortsetzung schriftlich widerspricht

6. Fördermitglieder sind Bildungseinrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht die eine für die Tätigkeit in der digitalen Wirtschaft zumindest in Teilbereichen qualifizierende Aus-, Fort- oder Weiterbildung anbieten sowie Institutionen im Umfeld der digitalen Wirtschaft.

7. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um die Förderung des Verbandszweckes in herausragender Weise verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Bestehende Einzelmitgliedschaften genießen im Sinne eines Fördermitglieds Bestandsschutz.

8. Im Falle einer Umwandlung von Unternehmen wird die Mitgliedschaft durch alle Unternehmen fortgesetzt, die durch die Umwandlung neu entstanden sind; die Mitgliedschaft fortbestehender übertragender Unternehmen bleibt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder, Sondermitglieder und die Fördermitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, welche nicht Teil dieser Satzung ist.

2. Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Entscheidungs-, Meinungsfindungs- und -bildungsprozessen des Verbandes gemäß den Vorgaben dieser Satzung zu beteiligen. Einzelheiten regelt eine für alle Mitglieder verbindliche Gremienordnung.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Verbandes nach außen zu vertreten und das Ansehen der gesamten digitalen Wirtschaft zu wahren.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Präsidium in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

5. Die Mitglieder haben vor Ergreifung von Aktivitäten, die die Aufgaben des Verbandes gem. § 2 der Satzung berühren, das Präsidium zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; das gleiche gilt für Veröffentlichungen von politischer Bedeutung für die gesamte digitale Wirtschaft.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband jedwede Änderung, die sich auf die Mitgliedschaft im Verband mittelbar und/oder unmittelbar auswirkt, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Erlöschen des Rechtsträgers oder Ablauf der befristeten Mitgliedschaft.

2. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Präsidium. Sie ist nur zulässig unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat per Einschreiben zu erfolgen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder den Interessen des Verbandes schwer zuwiderhandelt.

4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 30 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss wird dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss abstimmen.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung für etwa ausstehende Mitgliedsbeiträge oder sonstiger, gegenüber dem Verband bestehenden Verpflichtungen. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht.

C. ORGANE

§ 8 Verbandsorgane

Der Verband hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. die Geschäftsführung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Sondermitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben jedoch ein Rede-, Antrags-, und Vorschlagsrecht. Das aktive Stimmrecht besitzt ein ordentliches Mitglied nur dann, wenn es bereits vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Mitglied im Verband war und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entsprechend der Beitragsordnung entrichtet hat. Ordentliche Mitglieder können sich bei der Ausübung des Stimmrechts anstelle des gesetzlichen Vertreters auch durch einen mit schriftlicher Einzelvollmacht ausgestatteten Angestellten des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens vertreten lassen.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
4. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbands vor und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbands. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer.
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums, des Rechenschaftsberichts und des Kassenprüfungsberichts.
 - c) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - f) Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Tagesordnungspunkte können nur mit einstimmiger Zustimmung behandelt werden).
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - h) Wahl von Ehrenmitgliedern.
 - i) Auflösung des Verbands.
 - j) Erlass einer Beitragsordnung in welcher die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise des periodischen Mitgliedsbeitrags und des Aufnahmebeitrags geregelt ist; Differenzierungen nach dem Mitgliederstatus sind zulässig.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss durch das Präsidium mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch eine telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail gewahrt. Ausreichend ist hier die Übermittlung an die zuletzt dem Verband mitgeteilte diesbezügliche E-Mailadresse. Zum Nachweis der form- und fristgerechten Einladung genügt es, wenn das Präsidium der Mitgliederversammlung versichert, dass die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium einberufen werden. Sie ist immer dann vom Präsidium einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder verlangt. Tritt das Präsidium zurück oder sind alle Präsidiumsmitglieder ihrer Ämter enthoben, sind unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen herbeizuführen. In diesem Fall liegen Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufführen.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die vom Präsidium vorgesehenen Satzungsänderungen müssen im Wortlaut und unter Nennung der Paragraphen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, die über sie entscheidet, bekannt gegeben werden. Änderungsanträge können Mitglieder bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einreichen. Diese sind unverzüglich auf der Webseite des Verbands zu veröffentlichen.
3. Die Beschlussfassung über die Regelungen des einfachen Vereinsrechts bedarf der absoluten Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragten Änderungen der Vereinsordnungen müssen schriftlich im Wortlaut und unter Nennung der Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
4. Das Präsidium kann allgemein oder für den Einzelfall beschließen, dass und wie
 - a) die Mitglieder an Versammlungen auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (virtuelle Teilnahme entsprechend § 118 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz) oder/und
 - b) Mitglieder ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl entsprechend § 118 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz). Für Beschlussfassungen innerhalb von Organen können die jeweiligen Organe Entsprechendes beschließen. Die Anforderungen des § 118 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des Aktiengesetzes gelten nicht.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier, maximal sechs VizePräsidenten. Vor einer Wahl zum Präsidium entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, ob das Präsidium erweitert wird.
2. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitarbeiter eines ordentlichen Mitglieds sein.
3. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband nach § 26 BGB. Einzelne Präsidiumsmitglieder können mit einer Vollmacht unterzeichnet von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern den Verband nach § 26 BGB vertreten.
4. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll der Vielfalt der Branchensegmente in der digitalen Wirtschaft Rechnung tragen.
5. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidenten im Amt. Gewählt ist, wer mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird eine zwei Drittel-Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine zwei Drittel-Mehrheit bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine einfache Mehrheit bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl jeweils eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Das Präsidium kann eine Wahlordnung erlassen, in der Einzelheiten zum Ablauf der Wahlen geregelt werden.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Präsidiumsmitglieder an dem Beschluss durch Stimmabgabe beteiligt ist. Die Abgabe der Stimme kann auch durch eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Präsidiumsmitglied per Vollmacht für den Einzelfall ausgeübt werden. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren beschließen.

9. Falls das Präsidium nicht vollständig entsprechend der Vorgabe der Mitgliederversammlung besetzt ist, kann es durch einstimmigen Beschluss aller amtierenden Präsidiumsmitglieder eine geeignete Person für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptieren; diese wählt für eine verbleibende Amtszeit des Präsidiums ein Ersatzmitglied (Ergänzungswahl).

§ 12 Aufgaben und Tätigkeiten des Präsidiums

Das Präsidium

1. führt die Geschäfte des Verbands. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Verbandsvermögen.
2. vertritt den Verband nach außen.
3. kann die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, welche nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Macht das Präsidium von dieser Kompetenz Gebrauch, erlässt es eine Geschäftsführerordnung.
4. gibt sich zur Durchführung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
5. kann die Einrichtung von Beiräten zur Unterstützung und Aufgabenerfüllung der Gremien beschließen.
6. entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. übernimmt Anstellung und Überwachung des für die Aktivitäten des Verbands notwendigen Personals.
8. beaufsichtigt die politische Tätigkeit, die Tätigkeit der Gremien sowie die Kommunikation des Verbands.
9. entscheidet über die Bildung und Auflösung von Gremien.

Durch eigenmächtiges Handeln von Präsidiumsmitgliedern wird das Präsidium nicht verpflichtet.

§ 13 Geschäftsführung

1. Das Präsidium kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einrichten. Diese kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und bevollmächtigt, die laufenden Geschäfte des Verbands selbständig zu führen und diesen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben gegenüber Mitgliedern und Dritten zu vertreten. Die konkreten Richtlinien für die Geschäftsführung werden in der vom Präsidium zu erlassenden Geschäftsführerordnung geregelt.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten für die Tätigkeit und Auslagen eine monatliche Vergütung. Diese wird vom Präsidium festgesetzt.

§ 14 Botschafter

1. Der Verband kann Botschafter einsetzen. Die Botschafter werden vom Präsidium eingesetzt.
2. Die Botschafter vertreten den Verband und seine Interessen in Partnerorganisationen und fördern den Dialog zu diesen. In ihrer Funktion unterstützen sie das Präsidium bei der inhaltlichen Arbeit.
3. Die Botschafter können im Bedarfsfall zu den Treffen des Präsidiums eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

D. GREMIEN DES VERBANDS

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Förderung des Verbandszwecks und zur Umsetzung der Verbandsaufgaben kann der Verband Gremien einrichten.
2. Die Aufgabenbeschreibung, Verfahrensweisen und Arbeitsbedingungen werden in einer Gremienordnung definiert, die vom Präsidium gem. § 16 erlassen wird. Diese wird auf der Website des Verbands veröffentlicht und von jedem Mitglied durch seine Mitwirkung anerkannt.
3. Die Aufsicht über politische Gremien und Themen aus dem Bereich Marktforschung obliegt dem Präsidium.

4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, gegenüber dem Präsidium die Bildung weiterer Gremien anzuregen.

E. BESONDERE VORSCHRIFTEN

§ 16 Ausführung der Satzung

Das Präsidium erlässt bei Bedarf Durchführungsbestimmungen zur Satzung des Verbands.

§ 17 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzungen der dem Verband nachgeordneten Gremien dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 18 Konditionsempfehlungen

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums Konditionsempfehlungen.

§ 19 Mitgliedschaften des Verbands

Der Verband kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

F. AUFLÖSUNG DES VERBANDS

§ 20 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen; dieses ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Stand: 23. August 2022